

# Impressum der Schulwebsite

## Die Anbieterkennzeichnung für die Website der Schule

**Anbieter von Telemedien müssen ihre Angebote mit einem Impressum versehen, der sog. Anbieterkennzeichnung. Die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung ist in § 55 Abs. 1, 2 RStV, § 5 TMG geregelt. Auch Schulen müssen ihre Website mit einer solchen Anbieterkennzeichnung versehen.**

**Dr. Bernd Lorenz**

### Sinn und Zweck der Anbieterkennzeichnung

Sinn und Zweck der Anbieterkennzeichnung ist vor allen Dingen die Möglichkeit der Rechtsverfolgung zu eröffnen. Der Betroffene soll durch die Anbieterkennzeichnung die Möglichkeit erhalten, seine Ansprüche geltend zu machen. Er soll wissen, wer der Diensteanbieter ist, gegen den er seine Ansprüche zu richten hat. Rechtsverletzungen können auch auf schulischen Websites vielfältig sein. So ist es z. B. denkbar, dass sich in Gästebüchern Beleidigungen finden, auf der Website Fotos unter Verstoß gegen das Datenschutzrecht veröffentlicht werden oder urheberrechtlich geschützte Grafiken in die Website eingebunden werden. In all diesen Fällen soll die Anbieterkennzeichnung dem Betroffenen die Kenntnis von der Person des Diensteanbieters ermöglichen. Die Kenntnis des Diensteanbieters ist erforderlich, damit der Betroffene seine Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich durchsetzen kann.

### Die Angabe des Diensteanbieters in der Anbieterkennzeichnung

Diensteanbieter kann gemäß § 2 S. 1 Nr. 1 TMG nur eine natürliche oder juristische Person sein. Der Begriff des Diensteanbieters setzt die Rechtsfähigkeit der Person voraus. Bei den Schulen besteht die Besonderheit, dass sie nach den Schulgesetzen der Länder nicht rechtsfähig sind. Aus diesem Grunde ist es falsch, in der Anbieterkennzeichnung den Namen und die Anschrift der Schule anzugeben. In der Anbieterkennzeichnung muss vielmehr eine rechtsfähige Person angegeben werden, denn Ansprüche können nur gegen eine rechtsfähige Person geltend gemacht werden. Bei den öffentlichen Schulen ist deshalb das Land als Diensteanbieter anzugeben. Bei den Privatschulen ist der private Schulträger als Diensteanbieter anzugeben.

Nichtsdestotrotz sollten die Angaben zur Schule auf der Website nicht fehlen. Eltern oder andere Interessierte suchen wohlmöglich nach den Kontaktangaben, um mit der Schule Kontakt aufzunehmen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich zwei verschiedene Rubriken einzurichten. Hierzu besteht die Möglichkeit unter dem Menüpunkt »Impressum« die Angaben zum Diensteanbieter zu veröffentlichen. Unter einem gesonderten Menüpunkt »Kontakt« können die Angaben zur Schule erfolgen. Hier können der Name, die Anschrift, die Telefonnummer, die Telefaxnummer und die E-Mail-Adresse der Schule aufgeführt werden. Zu beachten ist nur, dass durch die

Rubrik »Kontakt« nicht der Eindruck entstehen darf, dass die Schule Diensteanbieter der Website ist.

Bei der einfachen Anbieterkennzeichnung nach § 55 Abs. 1 RStV müssen zumindest der Name und die Anschrift des Diensteanbieters angegeben werden. Die Angabe des Postfachs reicht nicht aus, da es sich hierbei nicht um eine ladungsfähige Anschrift handelt. Da es sich bei dem Land bzw. dem privaten Schulträger um juristische Personen handelt, muss außerdem noch der Vertretungsberechtigte mit Namen und Anschrift angegeben werden. Mit dem Vertretungsberechtigten ist der gesetzliche Vertreter gemeint. Die Kenntnis des Betroffenen vom Vertretungsberechtigten ist erforderlich, da dieser in der Klageschrift benannt werden muss.

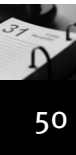
### Die Anbieterkennzeichnung bei erwerbswirtschaftlichen Zwecken

Wenn mit der Website erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden, müssen gemäß § 5 Abs. 1 TMG umfassende Angaben in der Anbieterkennzeichnung erfolgen. Auch Schulen können der Pflicht zu einer umfassenden Anbieterkennzeichnung unterliegen. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob es sich um ein kostenpflichtiges Internetangebot handelt, deren Nutzung nur gegen Entrichtung eines Entgelts möglich ist.

Soweit § 5 Abs. 1 TMG nur für geschäftsmäßige Dienste gilt, ist diese Voraussetzung auch bei den Websites der Schulen erfüllt. Ein geschäftsmäßiger Dienst setzt nicht etwa die Gewerbsmäßigkeit des Angebots voraus. Vielmehr ist der Begriff der Geschäftsmäßigkeit immer schon dann erfüllt, wenn der Dienst auf eine gewisse Dauer angelegt ist (Nachhaltigkeit) und sich das Angebot an Dritte richtet (Außenwirkung).

Der Begriff der Entgeltlichkeit setzt eine kommerzielle Zielrichtung des Angebots voraus. Zum einen können Websites der eigenen Werbung der Schule dienen. Eine Entgeltlichkeit kann sich daraus ergeben, dass die Schule einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wie z. B. eine Kantine betreibt und für diesen wirbt. Zum anderen kann auf Websites von Schulen fremde Werbung geschaltet sein. So liegt eine kommerzielle Zielrichtung vor, wenn auf der Website ein Werbebanner geschaltet wird. Eine kommerzielle Zielrichtung der Website kann bei Schulen aber auch schon dann gegeben sein, wenn Unternehmen als Sponsoren der Bildungseinrichtung auf der Website genannt werden. Die Nennung von Sponsoren auf der Website hat regelmäßig einen Werbeeffect für die Sponsoren. Das muss erst recht gelten, wenn die Sponsoren durch Verwendung ihres Logos auf der Website der Bildungseinrichtung werbemäßig herausgestellt werden.

Wenn die Website der Schule einer umfassenden Anbieterkennzeichnung bedarf, sind insbesondere bei Privatschulen eine Reihe von zusätzlichen Angaben erforderlich. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG muss zusätzlich die Rechtsform des Diensteanbieters angegeben werden. Bei den öffentlichen Schulen ist das Land Diensteanbieter. Hierbei handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Privatschulen werden in unterschiedlichen Rechtsformen betrieben, z. B. als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als eingetragener Verein oder als Genossenschaft. Die Rechtsform muss ausge-



geschrieben werden. Die Angabe von Abkürzungen wie z. B. gGmbH, e.V. oder e.G. genügen nicht. Weiterhin muss nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG auch das jeweilige Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister angegeben werden. Hier müssen das jeweilige Amtsgericht und die Registernummer genannt werden. Schließlich ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG die Angabe des Stammkapitals der Gesellschaft und der ausstehenden Einlagen erforderlich, sofern irgendwo auf der Website Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden. Dieser Angabe bedarf es dann nicht, wenn sonst auf der Website keine Angaben zum Kapital der Gesellschaft gemacht werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG müssen Angaben zur schnellen elektronischen Kontaktaufnahme und unmittelbaren Kommunikation einschließlich der E-Mail-Adresse erfolgen. Die Angabe der E-Mail-Adresse ist zwingend. Sie muss lesbar auf dem Bildschirm erscheinen. Das Bereithalten eines Kontaktformulars alleine reicht nicht aus. Der EuGH hat mit Urteil vom 16. Oktober 2008 entschieden, dass die Angabe der Telefonnummer des Diensteanbieters nicht zwingend erforderlich ist. Allerdings muss neben der E-Mail-Adresse noch ein weiteres Kommunikationsmittel angegeben werden. Die Entscheidung des BGH bleibt diesbezüglich abzuwarten.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 TDG müssen Diensteanbieter die zuständige Aufsichtsbehörde angeben, wenn der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf. Öffentliche Schulen brauchen keine Aufsichtsbehörde anzugeben, da das Land Diensteanbieter ist. Bei Privatschulen ist zwischen Ersatz- und Ergänzungsschulen zu unterscheiden. Ersatzschulen, deren Betrieb dem Ersatz von öffentlichen Schulen dienen, bedürfen für ihren Betrieb einer vorherigen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Daher muss bei Ersatzschulen die Schulaufsichtsbehörde in der Anbieterkennzeichnung angegeben werden. Der Betrieb von Ergänzungsschulen dient nur der Ergänzung von öffentlichen Schulen. Er ist nur anzeigepflichtig, nicht aber genehmigungspflichtig. Aus diesem Grunde braucht bei Ergänzungsschulen die Aufsichtsbehörde nicht angegeben zu werden.

### Die Anbieterkennzeichnung bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten

Wenn auf der Website der Schule eine elektronische Zeitung der Schule (Schulzeitung) oder eine elektronische Zeitung von Schülern (Schülerzeitung) veröffentlicht wird, muss hierfür zusätzlich ein Verantwortlicher angegeben werden. Bei journalistisch-redaktionellen Angeboten muss gemäß § 55 Abs. 2 RStV ein Verantwortlicher benannt werden. Aufgabe des Verantwortlichen ist es, die Beiträge vor der Veröffentlichung auf strafbare Inhalte zu prüfen. So sollen strafbare Inhalte von vornherein verhindert werden.

Der Verantwortliche muss volljährig sein. Sinnvoll ist es hier, den Direktor der Schule oder einen Lehrer zu bestimmen. Der Verantwortliche muss seiner Aufgabe auch tatsächlich nachkommen und die Inhalte vor ihrer Veröffentlichung prüfen. Ihm steht die letzte Entscheidung zu, ob ein Beitrag veröffentlicht wird oder nicht. Der Verantwortliche haftet für die veröffentlichten Beiträge persönlich.

### Muster einer Anbieterkennzeichnung

Im Folgenden finden sich Beispielformulierungen für eine Anbieterkennzeichnung der Schulen. Die Formulierungen orientieren

sich an der umfassenden Anbieterkennzeichnung und der Anbieterkennzeichnung für journalistisch-redaktionelle Angebote. Die Beispiele decken alle eventuell erforderlichen Angaben ab.

Muster für eine öffentliche Schule:

Diensteanbieter dieser Website ist:

Land xyz  
Hauptstr. 1  
45555 Landeshauptstadt  
Telefon: 03333 / 45678  
Telefax: 03333 / 45679  
E-Mail: info@xyz.de

Das Land xyz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es wird durch den Ministerpräsidenten Vorname Nachname vertreten.

Verantwortlich für den Inhalt der Website ist der Schulleiter Vorname Nachname des Goethe-Gymnasiums, Goethestr. 1, 34444 Musterstadt.

Muster für eine private Ersatzschule:

Diensteanbieter dieser Website ist:

Schulträger gGmbH  
Schulweg 1  
34444 Musterstadt  
Telefon: 04444 / 12345  
Telefax: 04444 / 12346  
E-Mail: info@schulträger.de

Die Schulträger gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer Vorname Nachname vertreten.

Amtsgericht Musterstadt, HRB 11889  
Stammkapital: 25.000 €

Aufsichtsbehörde:  
Bezirksregierung xyz  
Hauptstr. 5  
34444 Musterstadt  
URL: <http://www.bezirksregierung-xyz.de>

Verantwortlich für den Inhalt der Website ist der Schulleiter Vorname Nachname des Schiller-Gymnasiums, Schillerstr. 1, 34444 Musterstadt.

### Fazit

Die Anbieterkennzeichnung (Impressum) ermöglicht die Kenntnis von der Person des Diensteanbieters. Die Kenntnis des Diensteanbieters ist erforderlich, damit eventuell in eigenen Rechten verletzte Personen ihr Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich durchsetzen können. Schulen müssen daher bei ihren Websites die rechtlichen Anforderungen an die Anbieterkennzeichnung beachten.

### Anmerkung:

Dr. Bernd Lorenz ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht bei STS Schulz Tegtmeyer Sozien in Essen. Er hat zu dem Thema »Die Anbieterkennzeichnung im Internet« promoviert.

